

14. *Rechtsanwaltsgebührenordnung*

mit dem Rechtsanwalt, dem er Untervollmacht erteilt hat, die Gebühren zu teilen.

(2) Dem Rechtsanwalt, der mit dem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt den Schriftverkehr führt, steht eine halbe Bearbeitungsgebühr zusätzlich zu. Wird der Schriftverkehr mit einem prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt geführt, der seinen Sitz im Ausland hat, steht dem Rechtsanwalt eine Bearbeitungsgebühr in voller Höhe zu, soweit nicht in einer Gebührenvereinbarung eine andere Regelung getroffen worden ist.

(3) Wurde die Ausführung eines Auftrages mehreren Rechtsanwälten übertragen, stehen jedem Rechtsanwalt die Gebühren nach dieser Ordnung und seine Auslagen zu, soweit nicht die Absätze 1 und 2 Anwendung finden.

II.

Gebühren in Zivilrechts-, Familienrechts-, Arbeitsrechts- und sonstigen Rechtsangelegenheiten

§ 5

Gebühren

(1) In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie in den in § 1 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung genannten anderen Rechtsangelegenheiten werden die Gebühren nach dem Wert berechnet, der entsprechend dem erteilten Auftrag Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist. Für die Wertberechnung gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, in Verfahren des Staatlichen Notariats die Bestimmungen der Notariatskostenordnung. Die vom Gericht, Staatlichen Notariat oder von einem anderen staatlichen Organ vorgenommene Wertfestsetzung ist für die Berechnung der Gebühr maßgebend.

(2) In sonstigen nicht durch Abs. 1 und die §§ 11 bis 13 erfaßten Rechtsangelegenheiten werden die Gebühren ebenfalls nach dem Wert des Gegenstandes berechnet. Bildet kein bestimmbarer Betrag den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, beträgt die Gebühr 20 M bis 200 M.

(3) Wird der Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber in der gleichen Angelegenheit tätig, so stehen ihm die dafür festgelegten Gebühren nur einmal zu. Die Auftraggeber sind als Gesamtschuldner zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Erstattung der Auslagen, die nur für einen Auftraggeber entstanden sind, kann nur von diesem Auftraggebergefordert werden.

(4) Dem Rechtsanwalt steht je eine volle Gebühr zu

1. für die Bearbeitung der Angelegenheit (Bearbeitungsgebühr),
2. für die Vertretung in der gerichtlichen mündlichen Verhandlung (Verhandlungsgebühr).

§ 6

Bearbeitungsgebühr

(1) Die Bearbeitungsgebühr entsteht mit der Übernahme des Auftrages zur Vertretung. Mit ihr werden die Entgegennahme von Informationen und die Beratung mit dem Auftraggeber oder anderen Beteiligten sowie der nach Auftragserteilung erforderliche Schriftverkehr, insbesondere die Einreichung einer Klage, eines Antrages auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung oder anderer Anträge bei Gericht, die Vorbereitung einer Verhandlung und in Notariatsangelegenheiten auch die Vertretung in einem Verfahren vor dem Staatlichen Notariat, abgegolten.

(2) Die Bearbeitungsgebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn der Rechtsanwalt an Bemühungen der Beteiligten zur Beilegung des Konflikts mitgewirkt hat und eine Einigung erreicht wurde. Die Erhöhung tritt nicht ein, wenn eine Verhandlungsgebühr nach § 7 entstanden ist.

(3) Die Bearbeitungsgebühr entsteht auch für die Anfertigung eines Rechtsgutachtens.

(4) Der nicht mit der Vertretung beauftragte Rechtsanwalt erhält die Bearbeitungsgebühr zur Hälfte für die Beratung sowie für die Anfertigung einer Kassationsanregung oder für die Anfertigung von Entwürfen für Anträge und Schreiben.

(5) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Ausarbeitung des Entwurfs einer zu beurkundenden Erklärung, steht ihm die Bearbeitungsgebühr nur bis zur Höhe der Gebühren des Staatlichen Notariats für die Beurkundung zu.

(6) Die Bearbeitungsgebühr entsteht in jeder Instanz nur einmal, soweit nachfolgend keine andere Regelung festgelegt ist.

§ 7

Verhandlungsgebühr

(1) Mit der Verhandlungsgebühr ist die Vertretung in der gerichtlichen mündlichen Verhandlung einschließlich der Teilnahme an der Beweisaufnahme innerhalb oder außerhalb einer mündlichen Verhandlung abgegolten. Die Verhandlungsgebühr entsteht mit Beginn der Erörterung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht.

(2) Die Verhandlungsgebühr entsteht in jeder Instanz nur einmal.

§ 8

Gebühren für die einstweilige Anordnung

(1) In Verfahren zur Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stehen dem Rechtsanwalt die Bearbeitungsgebühr sowie die Verhandlungsgebühr nur zur Hälfte zu.

(2) Die Gebühren entstehen nicht, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines laufenden gerichtlichen Verfahrens gestellt wurde.